



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Waldbrandgefahr Feuerverbot

im Wald und
in Waldesnähe



Detailbestimmungen siehe
www.zh.ch/waldbrandgefahr

Übertretungen werden nach Art. 38 des
Gesetzes über die Feuerpolizei und das
Feuerwehrwesen bestraft.





 **Kanton Zürich**

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

23.04.2020 - Medienmitteilung



Wegen der anhaltenden Bise und dem ausbleibenden Regen ist es in den Wäldern des Kanton Zürich sehr trocken. Es besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Es gilt darum ab sofort ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe.

Im Wald und bis 50 Meter vom Wald entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuwerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.

Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippsicher und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z.B. auf befestigten Plätzen).

Mehr Informationen:

[Waldbrandgefahr](#)

Plakat Waldbrandgefahr

[Plakat Waldbrandgefahr](#) (PDF, 1 Seite, 1 MB)

(Medienmitteilung der Baudirektion)

Kontakt für Medien

Donnerstag, 23. April 2020:

Wolfgang Bollack, Mediensprecher,
Kommunikation Baudirektion

Telefon [043 259 39 00](tel:0432593900)